

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Mittwoch von 8.00 - 12.00 und 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

An

1. Frau Maria Ederer, 3643 Wiesmannsreith 3;
2. Frau Maria Aniwanter, 1020 Wien, Böcklingstraße 114;
3. Herrn Friedrich Täubl, 3620 Oberndorf 5;
4. Frau Gertraud Täubl, 3620 Oberndorf 5;

9-N-824/8

Bearbeiter
Pfeifer

02732/2551
Durchwahl 39

18. August 1982

Betrifft

"Iriswiese" auf Parz.Nr. 173/1, 175/1 und 178, KG. Wiesmannsreith;
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die im Eigentum der Frau Maria Ederer stehende Parzelle Nr. 173/1, KG. Wiesmannsreith, und die im Eigentum der Frau Maria Aniwanter stehende Parzelle Nr. 175/1, KG. Wiesmannsreith, mit der Bezeichnung "Iriswiese" zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes die je zur Hälfte im Eigentum der Ehegatten Friedrich und Gertraud Täubl stehende Parzelle Nr. 178, KG. Wiesmannsreith, als "mitgeschützte Umgebung" zu einem Bestandteil des Naturdenkmals, in dessen Bereich

- a) keine Drainagen oder Trockenlegungsarbeiten,
- b) keine Aufforstungen und
- c) keine Niveauveränderungen oder Kulturm Wandlungen

vorgenommen werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

In den Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung vom 29. 12. 1981 und 22. 6. 1982 wird unter anderem nachstehendes ausgeführt:

"Bei den Parzellen Nr. 173/1, 175/1 und 178, KG. Wiesmannsreith, handelt es sich um quellnasse Hangwiesen am Jauerling mit einem außerordentlich reichhaltigen und in dieser Vergesellschaftung bereits besonders seltenen Pflanzenbestand. So gedeihen dort verschiedene Orchideen (u.a. mehrere Dactylorhiza-Arten mit sehr schönen Hybriden, Epipactis, Gymnadenia, Listern usw.), Fettkraut, Simsenlilie, Wollgräser, Arnika, Einbeere und besonders die Sibirische Schwertlilie (Iris sibirica) in relativ reichem Bestand. Es ist dies vermutlich der letzte Standort dieser außerordentlich schönen Pflanze im gesamten Waldviertel.

Da angenommen werden muß, daß Drainagen auf der Parzelle Nr. 178 die höchst schützenswerte Flora, insbesondere das Vorkommen der Iris sibirica, stark beeinträchtigen würden, sollte die gegenständliche Parzelle als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal einbezogen werden. Die Erhaltung der Feuchtwiese wird maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Parz.Nr. 178) mitbestimmt und ist zu einem Bestandteil des Naturdenkmales "Iriswiese" zu erklären."

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 7.7.1982 keinen Einwand erhoben, von der Gemeinde Ma. Laach a. Jlg. ist keine Stellungnahme eingelangt.

Frau Maria Ederer und die Ehegatten Täubl konnten in ihren Gegenäußerungen vom 9.7.1982 bzw. 7.7.1982 den sachlich einwandfrei begründeten Gutachten des Amtssachverständigen nichts entgegenhalten, was geeignet gewesen wäre, im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt zu werden und diese Gutachten nicht entkräften. Die Ausführungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke konnten in Abwägung der Schutzinteressen nicht berücksichtigt werden. Frau Maria Aniwanter hat von der ihr gebotenen Möglichkeit zur Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hofstätter

Bescheid rechtskräftig!
Krems, am 29. November 1983
Der Bezirkshauptmann



i. V. Hofstätter

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG III Ab 7. 9. 1982
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

Frau
Maria Ederer

3643 Wiesmannsreith 3

Bellagen

II/3-551-09/43

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 06 81

Datum

Dr. Holzer Kl.289

14. Juli 1983

Betrifft

Erklärung der "Iriswiese" auf den Grundstücken Nr. 173/1, 175/1
und 178 der KG Wiesmannsreith zum Naturdenkmal; Abänderung des
Spruches der erstinstanzlichen Entscheidung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 18. August 1982, 9-N-824/8, als unbegründet abgewiesen, gleichzeitig jedoch der Spruch der angefochtenen Entscheidung insoferne abgeändert, als nun nach den Worten "zu einem Bestandteil des Naturdenkmales" ein Punkt gesetzt, damit der erste Satz abgeschlossen und diesem ein weiterer Satz folgenden Inhaltes angeschlossen wird:

"Von dem damit für alle hier betroffenen Grundflächen gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes wirksamen, insbesondere auch das Verbot von Drainagen, Trockenlegungsarbeiten, Aufforstungen, Niveauveränderungen und Kulturumwandlungen einschließenden Abänderungs-, Entfernungs- und Zerstörungsverbot, ist jedoch die Befugnis zur landwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang ausgenommen. Bezüglich jenes Teiles der Parzelle Nr. 173/1, der westlich des dort einmündenden Forstaufschließungsweges liegt, ist jedoch nur eine landwirtschaftliche Nutzung als "einschürige Streuwiese" gestattet, darf die Mahd jeweils erst ab 15. August jedes Jahres beginnen und hat die Aufbringung jeglicher Düngersubstanzen zu unterbleiben".

Begründung

In diesem Verfahren geht es nur um die Frage, ob für die erstinstanzliche Unterschützstellung die hierfür nach § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegenden Voraussetzungen gegeben sind. (= S a c h e gemäß § 8 AVG 1950.) Wie die Aktenlage erkennen läßt, kann hier die wissenschaftliche Bedeutung der Pflanzenwelt des betroffenen Gebietes als zweifelsfrei nachgewiesen gelten und steht jedenfalls dieser - in gegenständlichem Falle ja bereits ausschlaggebende - Faktor außer Streit.

Ihr Einwand, die Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling hätte "an den dort vorhandenen Quellen Interesse zwecks Erweiterung der Wasserversorgung", ist dagegen in diesem Zusammenhang ganz unbeachtlich. Informativ sei aber darauf verwiesen, daß eine Wassererfassung erforderlichenfalls auch hangabwärts, beispielsweise auf dem Grundstück Nr. 175/2 der KG Wiesmannsreith, damit also knapp außerhalb des Naturdenkmales und ohne dessen Beeinträchtigung, erfolgen könnte.

Die hier vorgenommene inhaltliche Ergänzung des Spruches der erstinstanzlichen Entscheidung stellt nur eine dem Interesse der Nutzungsberechtigten dienende Ausnahmeregelung dar; die Neuformulierung soll aber gleichzeitig auch jeden Irrtum darüber ausschließen, daß die bisherige Aufzählung von Eingriffsverboten nur eine b e i s p i e l s w e i s e war. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft

3500 Krems

Bezug: 9-N-824/13 v. 27.9.1982

Beilagen Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheid-
ausfertigungen. Die Bescheide an die Berufungswerber sowie die
Grundeigentümer Friedrich und Gertraud Täubl sind nachweislich
zuzustellen. Was die Eingabe des Friedrich Täubl vom 6. September 1982
anbelangt, handelt es sich hiebei offensichtlich nur um eine formlose
Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft Krems. Eine Beantwortung
obliegt daher dieser Behörde unmittelbar. Was die bereits vorliegenden
Eingriffe in den geschützten Bereich betrifft, ist das Vorliegen der
Voraussetzungen für besondere Maßnahmen gemäß § 25 des NÖ Natur-
schutzgesetzes zu prüfen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist
beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. Dr. H o l z e r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Krems

- 5. AUG. 1982 eingelangt
9-N-824/15 611-1311

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Mittwoch von 8.00 - 12.00 und 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

An

1. Frau Maria Ederer, 3643 Wiesmannsreith 3;
2. Frau Maria Aniwanter, 1020 Wien, Böcklingstraße 114;
3. Herrn Friedrich Täubl, 3620 Oberndorf 5;
4. Frau Gertraud Täubl, 3620 Oberndorf 5;

9-N-824/8

Bearbeiter
Pfeifer

02732/2551
Durchwahl 39

18. August 1982

Betrifft

"Iriswiese" auf Parz.Nr. 173/1, 175/1 und 178, KG. Wiesmannsreith;
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die im Eigentum der Frau Maria Ederer stehende Parzelle Nr. 173/1, KG. Wiesmannsreith, und die im Eigentum der Frau Maria Aniwanter stehende Parzelle Nr. 175/1, KG. Wiesmannsreith, mit der Bezeichnung "Iriswiese" zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes die je zur Hälfte im Eigentum der Ehegatten Friedrich und Gertraud Täubl stehende Parzelle Nr. 178, KG. Wiesmannsreith, als "mitgeschützte Umgebung" zu einem Bestandteil des Naturdenkmals, in dessen Bereich

- a) keine Drainagen oder Trockenlegungsarbeiten,
- b) keine Aufforstungen und
- c) keine Niveauveränderungen oder Kulturm Wandlungen vorgenommen werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

In den Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung vom 29. 12. 1981 und 22. 6. 1982 wird unter anderem nachstehendes ausgeführt:

"Bei den Parzellen Nr. 173/1, 175/1 und 178, KG. Wiesmannsreith, handelt es sich um quellnasse Hangwiesen am Jauerling mit einem außerordentlich reichhaltigen und in dieser Vergesellschaftung bereits besonders seltenen Pflanzenbestand. So gedeihen dort verschiedene Orchideen (u.a. mehrere Dactylorhiza-Arten mit sehr schönen Hybriden, Epipactis, Gymnadenia, Listern usw.), Fettkraut, Simsenlilie, Wollgräser, Arnika, Einbeere und besonders die Sibirische Schwertlilie (Iris sibirica) in relativ reichem Bestand. Es ist dies vermutlich der letzte Standort dieser außerordentlich schönen Pflanze im gesamten Waldviertel.

Da angenommen werden muß, daß Drainagen auf der Parzelle Nr. 178 die höchst schützenswerte Flora, insbesondere das Vorkommen der Iris sibirica, stark beeinträchtigen würden, sollte die gegenständliche Parzelle als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal einbezogen werden. Die Erhaltung der Feuchtwiese wird maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Parz.Nr. 178) mitbestimmt und ist zu einem Bestandteil des Naturdenkmales "Iriswiese" zu erklären."

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 7.7.1982 keinen Einwand erhoben, von der Gemeinde Ma. Laach a. Jlg. ist keine Stellungnahme eingelangt.

Frau Maria Ederer und die Ehegatten Täubl konnten in ihren Gegenäußerungen vom 9.7.1982 bzw. 7.7.1982 den sachlich einwandfrei begründeten Gutachten des Amtssachverständigen nichts entgegenhalten, was geeignet gewesen wäre, im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt zu werden und diese Gutachten nicht entkräften. Die Ausführungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke konnten in Abwägung der Schutzinteressen nicht berücksichtigt werden. Frau Maria Aniwanter hat von der ihr gebotenen Möglichkeit zur Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hofstätter

Bescheid rechtskräftig!
Krems, am 29. November 1983
Der Bezirkshauptmann



i. V. Hofstätter

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG III Ab 7. 9. 1982
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

Frau
Maria Ederer

3643 Wiesmannsreith 3

Bellagen

II/3-551-09/43

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 06 81

Datum

Dr. Holzer Kl.289

14. Juli 1983

Betrifft

Erklärung der "Iriswiese" auf den Grundstücken Nr. 173/1, 175/1
und 178 der KG Wiesmannsreith zum Naturdenkmal; Abänderung des
Spruches der erstinstanzlichen Entscheidung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 18. August 1982, 9-N-824/8, als unbegründet abgewiesen, gleichzeitig jedoch der Spruch der angefochtenen Entscheidung insoferne abgeändert, als nun nach den Worten "zu einem Bestandteil des Naturdenkmales" ein Punkt gesetzt, damit der erste Satz abgeschlossen und diesem ein weiterer Satz folgenden Inhaltes angeschlossen wird:

"Von dem damit für alle hier betroffenen Grundflächen gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes wirksamen, insbesondere auch das Verbot von Drainagen, Trockenlegungsarbeiten, Aufforstungen, Niveauveränderungen und Kulturumwandlungen einschließenden Abänderungs-, Entfernungs- und Zerstörungsverbot, ist jedoch die Befugnis zur landwirtschaftlichen Nutzung im bisherigen Umfang ausgenommen. Bezüglich jenes Teiles der Parzelle Nr. 173/1, der westlich des dort einmündenden Forstaufschließungsweges liegt, ist jedoch nur eine landwirtschaftliche Nutzung als "einschürige Streuwiese" gestattet, darf die Mahd jeweils erst ab 15. August jedes Jahres beginnen und hat die Aufbringung jeglicher Düngersubstanzen zu unterbleiben".

Begründung

In diesem Verfahren geht es nur um die Frage, ob für die erstinstanzliche Unterschutzstellung die hierfür nach § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegenden Voraussetzungen gegeben sind. (= S a c h e gemäß § 8 AVG 1950.) Wie die Aktenlage erkennen läßt, kann hier die wissenschaftliche Bedeutung der Pflanzenwelt des betroffenen Gebietes als zweifelsfrei nachgewiesen gelten und steht jedenfalls dieser - in gegenständlichem Falle ja bereits ausschlaggebende - Faktor außer Streit.

Ihr Einwand, die Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling hätte "an den dort vorhandenen Quellen Interesse zwecks Erweiterung der Wasserversorgung", ist dagegen in diesem Zusammenhang ganz unbeachtlich. Informativ sei aber darauf verwiesen, daß eine Wassererfassung erforderlichenfalls auch hangabwärts, beispielsweise auf dem Grundstück Nr. 175/2 der KG Wiesmannsreith, damit also knapp außerhalb des Naturdenkmales und ohne dessen Beeinträchtigung, erfolgen könnte.

Die hier vorgenommene inhaltliche Ergänzung des Spruches der erstinstanzlichen Entscheidung stellt nur eine dem Interesse der Nutzungsberechtigten dienende Ausnahmeregelung dar; die Neuformulierung soll aber gleichzeitig auch jeden Irrtum darüber ausschließen, daß die bisherige Aufzählung von Eingriffsverboten nur eine b e i s p i e l s w e i s e war. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft

3500 Krems

Bezug: 9-N-824/13 v. 27.9.1982

Beilagen Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheid-
ausfertigungen. Die Bescheide an die Berufungswerber sowie die
Grundeigentümer Friedrich und Gertraud Täubl sind nachweislich
zuzustellen. Was die Eingabe des Friedrich Täubl vom 6. September 1982
anbelangt, handelt es sich hiebei offensichtlich nur um eine formlose
Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft Krems. Eine Beantwortung
obliegt daher dieser Behörde unmittelbar. Was die bereits vorliegenden
Eingriffe in den geschützten Bereich betrifft, ist das Vorliegen der
Voraussetzungen für besondere Maßnahmen gemäß § 25 des NÖ Natur-
schutzgesetzes zu prüfen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist
beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. Dr. H o l z e r
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Krems

- 5. AUG. 1982 eingelangt
9-N-824/15 611-1111